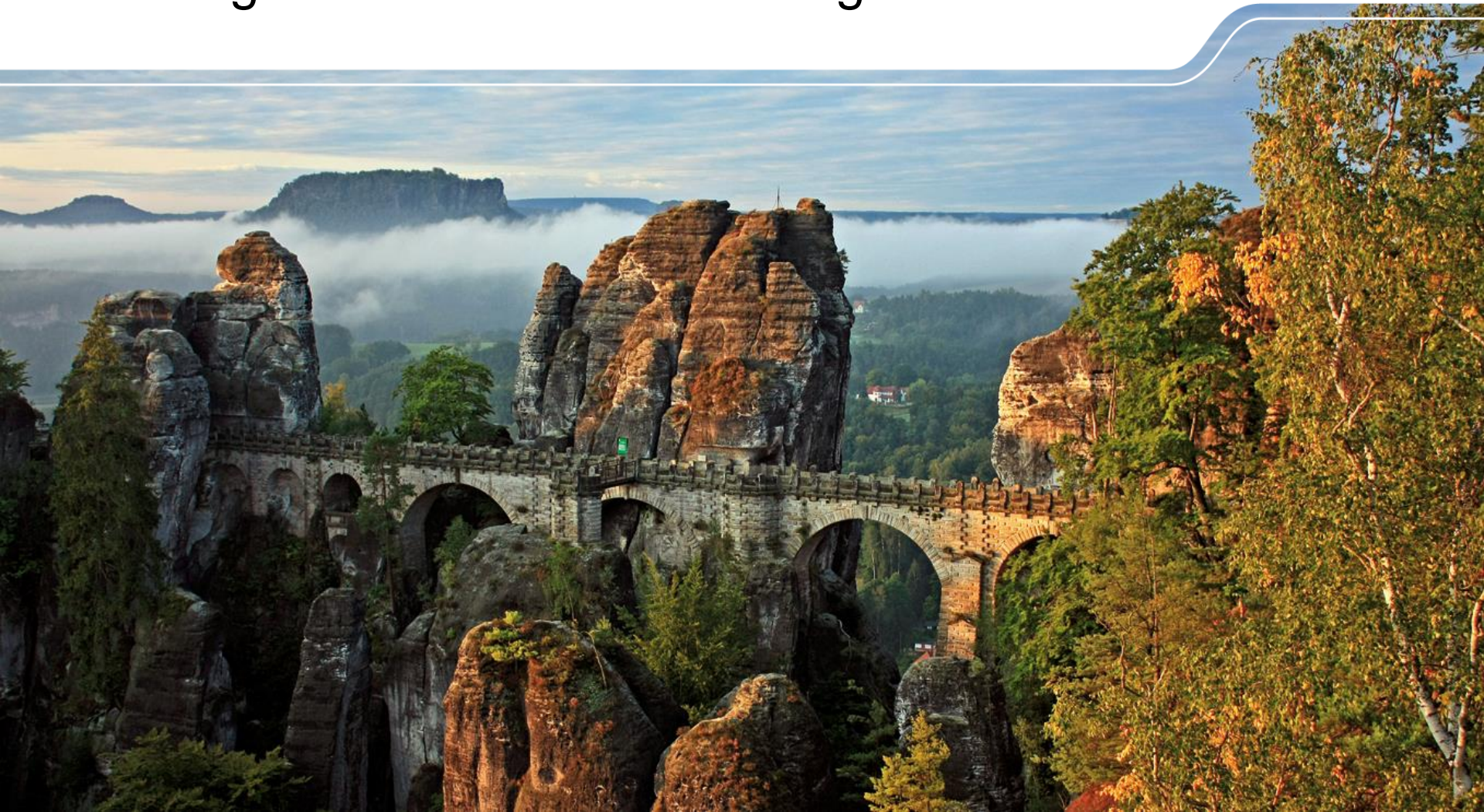


Rückstandshöchstgehalte – Festsetzung, Geltungsbereich und Anwendung



Gliederung

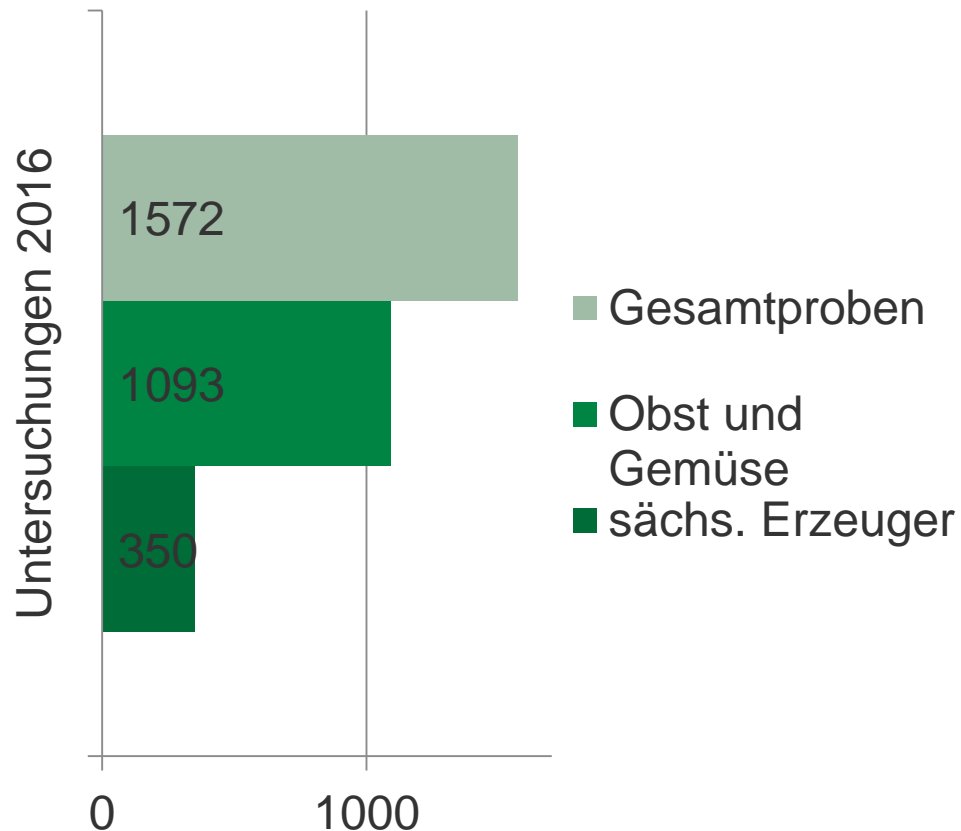
- Amtliche Lebensmittelüberwachung
- Definition Rückstandshöchstgehalt
- Festlegung von Rückstandshöchstgehalten (RHG)
- Folgen von RHG-Überschreitungen
- Änderungen von RHG



Amtliche Lebensmittelüberwachung in Sachsen



Untersuchung auf Pflanzenschutzmittelrückstände



- Rückstände: in bzw. auf Lebensmitteln verbleibende Reste von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen und Abbauprodukten
- Untersuchung auf ca. 500 Wirkstoffe → Tendenz steigend!
- Hintergrund: Schutz der Gesundheit
- Verantwortlich für Sicherheit der Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, aber es gibt regelmäßige Kontrollen auf Risikobasis

Rückstandshöchstgehalt - RHG

I Definition:

- **maximal zulässige Konzentration eines Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs (Rückstand) in Lebensmitteln**

I auf Grundlage der guten Agrarpraxis und der geringsten Exposition der Verbraucher

- ## I Ziel:
- vorbeugender Schutz des Verbrauchers
 - hoher Sicherheitsabstand vor möglichen gesundheitlichen Risiken
 - Gewährleistung guter Agrarpraxis

→ Werte beziehen sich immer auf das Rohprodukt



RHG - allgemeine Grundlagen

- RHG festgesetzt unabhängig von Zulassung für bestimmte Kulturen → wenn nicht zugelassen gelten meist niedrige RHG
- Festsetzung von RHG nicht zugelassener PSM, die möglicherweise in der Umwelt vorhanden sind, auf der Grundlage von Überwachungsdaten (dreckiges Dutzend)
- wenn für Kombination aus Wirkstoff und Erzeugnis kein expliziter RHG oder wenn Wirkstoff in der EU nicht genehmigt ist → **0,01 mg/kg**
 - Dimension: 0,01 mg/kg entspricht 1 Stecknadel (0,1 g) in 10 Tonnen Heu



- RHG gelten auch für verarbeitete Produkte wie Mehl, Apfelsaft oder Wein beziehen sich aber auf Rohprodukte wie Getreidekörner, Äpfel oder Trauben!

Rahmenbedingungen

I EU-Ebene:

1. Veröffentlichung von neuen / geänderten RHG im Amtsblatt der EU
2. Pflanzenschutzberater übermitteln aktuelle RHG zu eingesetzten Mitteln
3. Mindestforderung: Vorhalten der aktuellen RHG der verwendeten Mittel

Amtsblatt

der Europäischen Union



Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

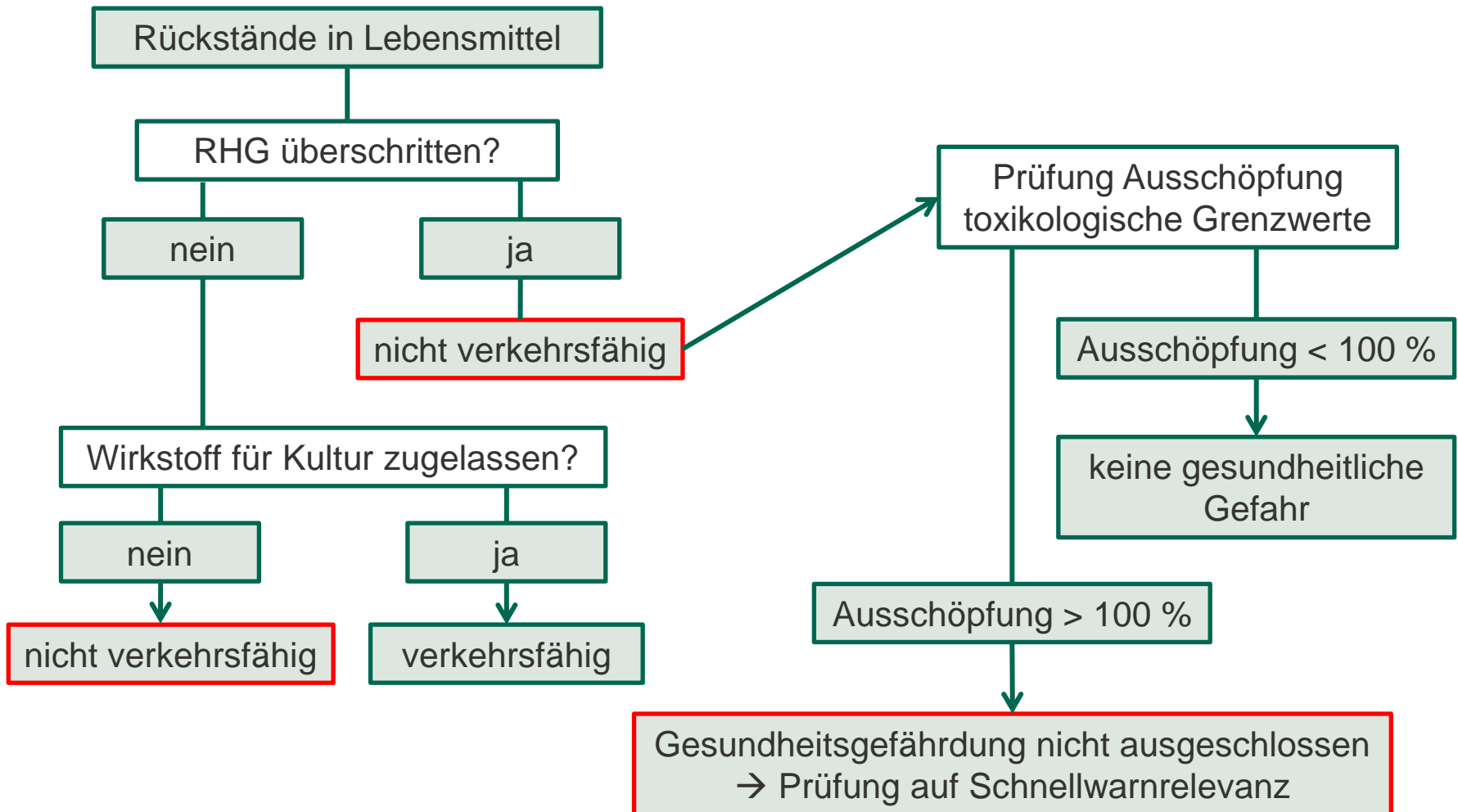
I Nationale Ebene:

1. Veröffentlichung zum Zulassungsstatus von Pflanzenschutzmitteln vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
2. Nur zugelassene Mittel dürfen verwendet werden!
3. Ggf. Einhaltung von Abverkaufs- und Aufbrauchsfristen



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Vorgehen bei der Untersuchung



Folgen von RHG-Überschreitungen

- Lebensmittel mit RHG-Überschreitungen sind nicht verkehrsfähig!
 - Verstoß gegen geltendes Recht
- RHG kann überschritten sein ohne gesundheitliche Gefahr
- in wenigen Fällen ist RHG auch gesundheitlich relevanter Grenzwert
- ob Schädigung der Gesundheit eintreten kann → Einzelfallprüfung
 - Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)
- Ggf. weitere Kontrollen der Lebensmittelüberwachung (LÜVA) und Pflanzenschutzmittelanwendungskontrolle (LfULG)



Änderungen von RHG

- Gründe zur Veränderung von RHG sind:
 1. Zulassungsverfahren von Wirkstoffen abgeschlossen
 - z.B. neue Anwendungen, neue Formulierungen
 2. in Praxis können die RHG nicht eingehalten werden
 3. neue toxikologische Bewertung
 - Änderung der toxikologischen Grenzwerte (z.B. ARfD und ADI)
 - neue Verzehrdaten liegen vor
- In der Regel gelten Übergangsfristen → gewährleistet Vermarktung bereits produzierter Ware

Verarbeitete Produkte

- die bei der Verarbeitung bedingten Veränderungen der Rückstände müssen berücksichtigt werden
- Umrechnung der ermittelten Gehalte auf Rohprodukt
 - Verwendung von Verarbeitungsfaktoren (z.B. von BfR)
- Verschneidungsverbot: Verarbeitung von nicht rechtskonformen Erzeugnissen sowie Mischen und Verdünnen ist verboten
 - aus einem Apfel mit Rückstandshöchstgehaltsüberschreitung kann kein verkehrsfähiger Apfelsaft werden!



Links

I Datenbank Rückstandshöchstgehalte der EU

- <http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database>

I Datenbank des BVLs zum Zulassungsstatus

- <https://apps2.bvl.bund.de/psm/jsp/index.jsp>

Bildquellen

I lebensmittellexikon.de

I pixabay.de

I freepik.com

I biohof.de

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Christina Reinwaldt

christina.reinwaldt@lua.sms.sachsen.de

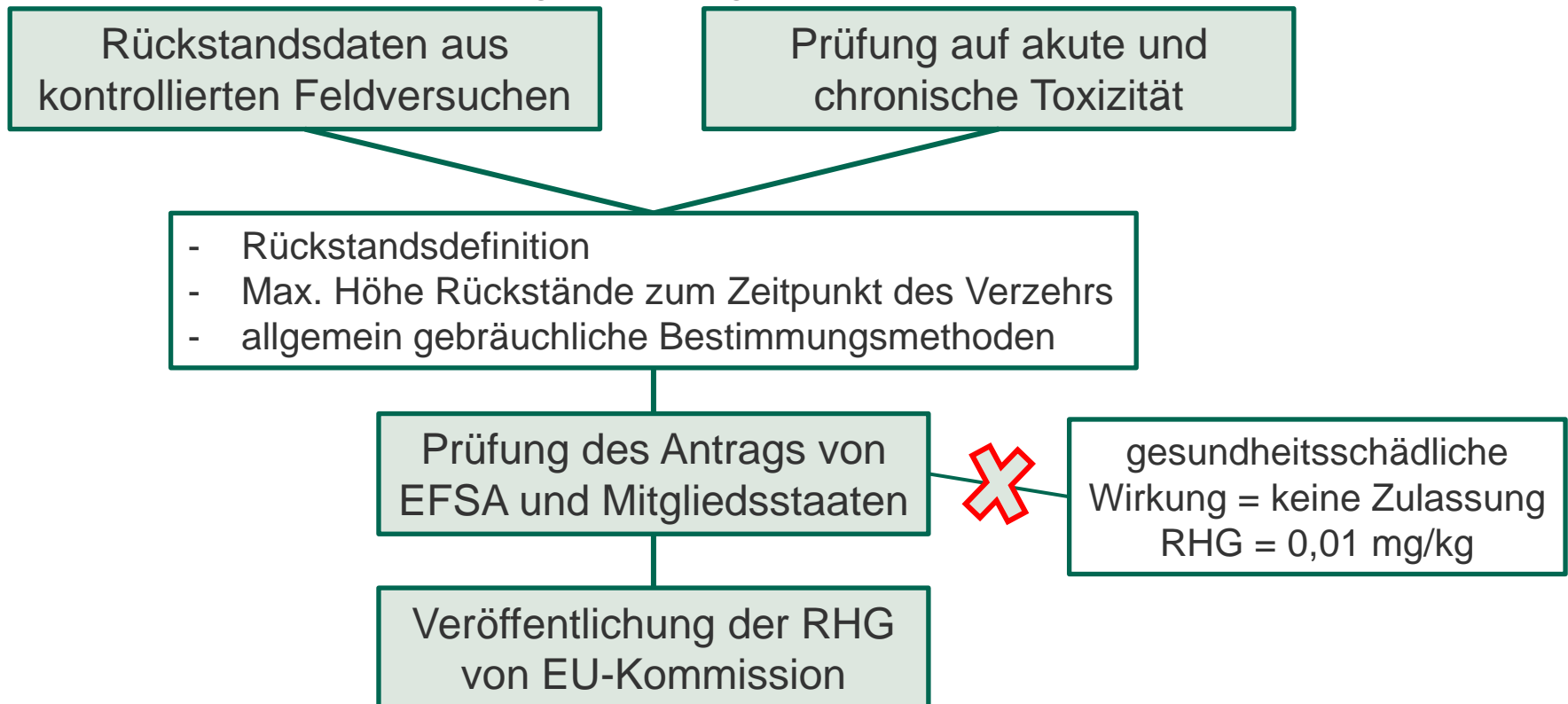
Tel. 0351/8144 2356

Reichenbachstr. 71/73

01217 Dresden

Festsetzung RHG

- in der EU Festsetzung durch Gemeinschaftsverfahren
- Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist nur möglich, wenn für die vorgesehenen Kulturen Rückstandshöchstgehalte festgesetzt und diese einhaltbar sind



Ableiten der RHG – allgemeine Grundsätze

- RHG = maximal zulässiger Wert für Rückstände eines Wirkstoffs in Lebensmitteln aufgeschlüsselt für jedes Erzeugnis, anhand:
 - Toxikologie
 - ermittelter Rückstände
 - Verzehrsmengen

- ALARA-Prinzip – RHG *so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar* (nicht automatisch auf toxikologisch noch akzeptablen Wert) → Minimierungsgebot beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- an der unteren analytischen Bestimmungsgrenze, wenn bei zulässiger Verwendung von PSM keine Rückstände in nachweisbaren Mengen feststellbar sind
 - Bestimmungsgrenze: geringste quantifizierbare Rückstandskonzentration
 - Nachweisgrenze: geringste qualifizierbare Rückstandskonzentration